

**II-9502 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 4674 N

1993 -04- 22

ANFRAGE

des Abgeordneten Dipl. Soz. Arb. Srb, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Persönlichkeitsrechte psychisch Kranker/Unterbringungsgesetz

Das Unterbringungsgesetz ist nun seit 2 Jahren in Kraft. Allgemeine Zielsetzung dieses Gesetzes ist ein verstärkter, mit rechtsstaatlichen Grundsätzen im Einklang stehender Schutz der Persönlichkeitsrechte von psychisch Kranken, die im Rahmen stationärer psychiatrischer Einrichtungen Beschränkungen ihrer Persönlichkeitsrechte unterworfen werden.

Bei der praktischen Durchführung kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen Psychiatern und den PatientenanwältInnen und eine Diskussion über die Verbesserung einiger Punkte dieses Gesetzes ist nach dieser ersten Erfahrungsphase notwendig und wünschenswert.

Ein großes Manko bei der Umsetzung des Unterbringungsgesetzes liegt in der noch immer fehlenden flächendeckenden ambulanten psychosozialen Versorgung, die in die Kompetenz der Länder fällt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. §3 Abs.2 UbG sieht vor, daß in einer Anstalt nur zwangsweise untergebracht werden darf, wer nicht in anderer Weise insbesondere außerhalb einer Anstalt ausreichend ärztlich behandelt werden kann ("Subsidiaritätsprinzip" im Sinn einer alternativen Gefahrenabwehr durch qualifizierte Hilfestellung und Betreuung).
Gibt es Ihrer Meinung nach genügend Alternativen zur Anstaltspsychiatrie?
2. Welche Einrichtungen gibt es in Österreich, die im Vorfeld der Psychiatrie im Sinn einer alternativen Gefahrenabwehr Zwangsmaßnahmen nach dem Unterbringungsgesetz verhindern? Bitte genaue Nennung der Art der Einrichtung und deren Betreuungsangebot!
3. In wievielen Verfahren haben derartige Einrichtungen während der letzten 2 Jahre im Wege der Verwirklichung des "Subsidiaritätsprinzips" des UbG Zwangsmaßnahmen gegenüber Betroffenen verhindern können?

4. Wenn Ihnen derartige Aussagen nicht möglich sind, wäre es da nicht notwendig, diese Fragestellung einer entsprechenden Untersuchung im Wege eines von Ihrem Ministerium finanzierten "Forschungsprojektes" zuzuführen?
5. Wann erfolgt die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Schaffung ausreichender sinnvoller alternativer Einrichtungen zur Verhinderung von Zwangsmaßnahmen gegenüber betroffenen BürgerInnen?
6. Wird der Schutz der Persönlichkeitsrechte durch das UbG tatsächlich gewährleistet?
7. Sollte der juristische Krankheitsbegriff und der Gefährdungstatbestand klarer festgelegt werden?
8. Im UbG ist eine umfassende Aufklärungspflicht des Patienten durch den Abteilungsleiter vorgesehen. Glauben Sie, daß diese Verpflichtung im Sinne des Gesetzes wahrgenommen wird? Wenn nein, wie könnte man diesen gesetzlichen Auftrag durchsetzen?
9. Im § 8 ist vorgesehen, daß eine Person nur dann gegen oder ohne ihren Willen in eine Anstalt gebracht werden darf, wenn ein im öffentlichen Sicherheitsdienst stehender Arzt oder ein Polizeiarzt sie untersucht und die Unterbringungs Voraussetzungen überprüft.
 - a) Wäre es nicht sinnvoll, Schulungen für einweisende Amts- und Polizeiarzte vorzunehmen?
 - b) Das UbG soll die Persönlichkeitsrechte psychisch Kranker schützen. Wäre nicht auch eine Überprüfung des Vorgehens des Amtsarztes und der Polizei im Rahmen des UbG-Verfahrens sinnvoll?
 - c) Die Führung einer Ges. - Kartei und die oft praktizierte interne Weiterleitung von Informationen widerspricht dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip. Werden Sie sich für eine ersatzlose Abschaffung der Ges. - Kartei einsetzen?
 - d) Das Vorgehen der Polizei und des Amtsarztes müßte genauer geregelt werden (z.B. was versteht man unter Schonungsprinzip, ausführliche Begründung und Dokumentation der amtsärztlichen Bescheinigung, ...). Schließen Sie sich dieser Forderung an?
10. Ist Ihnen bekannt, daß das UbG sehr oft umgangen wird, indem viele Patienten zwar beschränkt aber als freiwillig geführt werden?
11. Zufällig werden diese Fälle oft den Patientenanwälten bekannt. Wäre es nicht sinnvoll, die Zuständigkeit der Patientenanwälte auch expressis verbis auf alle

auch den sogenannten Freiwilligen einen wirksamen Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte zu garantieren?

12. Ist Ihnen bekannt, daß sehr oft die von § 17 geforderte unverzügliche Verständigung des Gerichtes und der Patientenanwaltschaft durch die Anstalt nicht funktioniert?
Wie könnte dafür gesorgt werden, daß die sofortige Meldepflicht eingehalten wird?
Wäre nicht die Formulierung "Das Gericht hat sich binnen 4 Tagen *ab Beginn der Unterbringung* einen persönlichen Eindruck von Kranken in der Anstalt zu verschaffen" zur Lösung dieses Problems sinnvoll?
Sollte das UbG Sanktionen (z.B. wie in der EO) zur Durchsetzung enthalten?
13. Das UbG schließt ein Rechtsmittel der Patienten gegen den Zulässigkeitsbeschluß bei der Erstanthörung aus. Dies kann eine Unterbringung von bis zu 20 Tagen ohne Möglichkeit einer Überprüfung der Erstentscheidung bedeuten. Ist dadurch dem Rechtsschutzinteresse des psychisch Kranken ausreichend Genüge getan?
14. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hat das Gericht einen (oder mehrere) Sachverständige zu bestellen. Dieser hat ein schriftliches Gutachten über das Vorliegen der Unterbringungsvoraussetzungen zu erstellen und bei der Verhandlung allfällige Fragen dazu zu beantworten. Da sich die zuständigen Richter nahezu ausschließlich an die Aussagen des Sachverständigen halten, ist es wichtig, wirklich unabhängige und kritische Sachverständige zu finden.
Wissen Sie, daß sehr oft von einer wirksamen Kontrolle schon deswegen nicht gesprochen werden kann, da es sehr schwierig ist, Sachverständige zu finden, die gegen die Meinung von "KollegInnen" argumentieren?
Schließen Sie sich der Meinung an, daß die Zulassung von Nichtärzten als Sachverständige eine Möglichkeit wäre, auch real unabhängige Sachverständige für das UbG-Verfahren zu bekommen?
15. Gemäß § 29 ist das Gericht 2. Instanz verpflichtet, ab Einlangen der Akten binnen 14 Tagen zu entscheiden. Nicht geregelt ist aber, eine Verpflichtung des Bezirksgerichtes zu einer unverzüglichen Weiterleitung der Akten und eine Verpflichtung einer unverzüglichen Übermittlung der Entscheidung an die Anstalt. Wären diese Zusatzregelungen nicht notwendig, um den Rechtsschutz effektiv zu gestalten?
16. In den §§ 33 ff werden die sonstigen Beschränkungen geregelt. Sind Sie der Meinung,
 - a) daß eine taxative Aufzählung der Beschränkungen, die unter das UbG fallen nicht befriedigend ist in Bezug auf den Rechtsschutzgedanken? Was müßte man ändern, bzw. ergänzen?

b) daß die Formulierung "...sowie zur ärztlichen Behandlung oder Betreuung unerlässlich sind und zu ihrem Zweck nicht außer Verhältnis stehen" zu ungenau ist,

c) daß es Sanktionen geben müßte, um die geforderte Dokumentation und Meldungspflicht an die Patientenanwaltschaft durchzusetzen,

d) daß eine rückwirkende Überprüfungsmöglichkeit von Beschränkungen gewährleistet sein muß?

17. Die §§ 35 ff regeln die Heilbehandlung:

a) Bei einem Überprüfungsverfahren muß die Einsichts- und Willensfähigkeit als Vorfrage geprüft werden. Um die nachträgliche Überprüfbarkeit zu erleichtern, sollte vor einer Zwangsbehandlung ein Gespräch zwischen Patienten, behandelndem Arzt und Patientenanwalt stattfinden oder zumindest der Patientenanwalt verständigt werden. Können Sie sich dieser Forderung anschließen?

b) § 36 ist, was den Rechtsschutz einsichts- und urteilsfähiger Patienten betrifft, unklar formuliert. Wie sollte der § 36 Ihrer Meinung nach lauten, damit diesen Patienten ausreichend Rechtsschutz gewährt wird?

c) Auch nichtuntergebrachte Patienten werden oft zwangsbehandelt. Wäre es nicht notwendig, auch dies im Rahmen des UbG-Verfahrens zu überprüfen?

d) Sollte nicht grundsätzlich bei jeder geplanten besonderen Heilbehandlung eine Verständigungspflicht der Patientenanwaltschaft und eine nachträgliche gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit bestehen?

e) Könnte eine positive Umformulierung des § 36, nämlich durch Aufnahme eines "Grundrechts des psychiatrischen Patienten, Medikamente zu verweigern" und eines "Grundrechts auf alternative Behandlung" dem Patienten mehr zu seinen Rechten verhelfen?

f) Wie könnten die §§ 35 ff sonst im Sinne eines effizienten Rechtsschutzes ergänzt oder verändert werden?

18. Wie stehen Sie zu folgenden Forderungen der Patientenanwaltschaft ?:

a) Eine generelle Zuständigkeit des Unterbringungsgerichtes zur - auch nachträglichen - Kontrolle aller Eingriffe in Persönlichkeitsrechte psychisch Kranker in Krankenanstalten und Abteilungen für Psychiatrie muß gesetzlich geregelt werden.

b) Das Bezirksgericht muß verpflichtet werden, immer in Beschlußform zu reagieren, um den Instanzenzug nicht auszuschließen.

- c) Eine ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit des UVS wäre notwendig.
19. Bietet das UbG genug Kontrolle? Müßten nicht bei grober Mißachtung des UbG Sanktionsmöglichkeiten verankert sein, um eine zielführende Durchsetzung des UbG zu gewährleisten?
 20. Was sollte Ihrer Meinung nach verbessert werden, um einen tatsächlichen Schutz der Persönlichkeitsrechte zu garantieren?
 21. Wie stehen Sie dazu, daß geistig Behinderte und alte senile Personen (oft reine Pflegefälle) sich in psychiatrischen Krankenhäusern befinden und sehr oft beschränkt werden, meist ohne Mitteilung an die Patientenanwaltschaft?